



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 43

Freitag, 24. Oktober

2014

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	659
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden	660
13. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975	660

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten von Teilen des 2. Teilumlegungsplanes für das Umlegungsgebiet Extum – nördlich und südlich der Emdener Straße - vom 07.08.2012 und des Nachtrags zum 2. Teilumlegungsplan vom 12.10.2012	661
1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Krummhörn über Aufwands-, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigung vom 29.11.2012	662
Bekanntmachung der 6. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0509 der Gemeinde Upgant-Schott.....	663
Bekanntmachung der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland	664
Bekanntmachung der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland	665

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Windpark Borßum GmbH & Co. KG, Schwagerweg 19, 26725 Emden beantragt die immissionsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs „VESTAS V112-3,3 MW“ im BorßumerHamrich. Der vorhandene Windpark Borßum soll damit von derzeit 4 auf 6 Windenergieanlagen erweitert werden. Die zwei neuen Anlagen sollen im Bereich zwischen der bereits vorhandenen nördlichen VESTAS V100-Windenergieanlage und der 220 kV-Hochspannungsleitung errichtet werden.

Die vorgesehenen Windenergieanlagen sollen eine Nennleistung von 3,3 MW, einen Rotordurchmesser von 112 m und eine Gesamthöhe von 175 m haben. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als Einzelfall zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die Prüfung des Einzelfalles durch die Stadt Emden ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 16.10.2014

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden**

Die EBB Emden Bau und Boden GmbH, Große Str. 10-12, Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau in der Gemarkung Emden, Flur 6, Flurstücke 66/7, 66/4, 66/11 und 64/6, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 17.10.2014

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

13. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und § 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetz, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 16.10.2014 folgende

13. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Aufwandsentschädigungen betragen monatlich

1. Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin	235,00 €
2. Stellvertretender Stadtbrandmeister/Stellvertretende Stadtbrandmeisterin	99,00 €
3. Stadtsicherheitsbeauftragter/Stadtsicherheitsbeauftragte	68,00 €
4. Stadtausbildungsleiter/Stadtausbildungsleiterin	68,00 €
5. Stadtjugendfeuerwehrwart / Stadtjugendfeuerwehrwartin	68,00 €
6. Fachberater/Fachberaterin Schiffsbrandbekämpfung	59,00 €
7. Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterin in	
a) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	77,00 €
b) Stützpunktfeuerwehren	87,00 €
c) Schwerpunktfeuerwehren	97,00 €
8. Stellvertretender Ortsbrandmeister / Stv. Ortsbrandmeisterin in	
a) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	31,00 €
b) Stützpunktfeuerwehren	36,00 €
c) Schwerpunktfeuerwehren	41,00 €
9. Brandschutzerzieher/Brandschutzerzieherin	25,00 €
10. Stadtausbilder/Stadtausbilderin	26,00 €
11. Sicherheitsbeauftragte(r) in Ortsfeuerwehren	11,00 €
12. Gerätewart / Gerätewartin in Ortsfeuerwehren	23,00 €
13. Jugendwart / Jugendwartin in Ortsfeuerwehren	23,00 €
14. Stadtstabführer / Stadtstabführerin	22,00 €
15. Führer der Gefahrgutgruppe	26,00 €
16. Stadtschriftführer	68,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Emden, den 16.10.2014

Stadt Emden
Der Oberbürgermeister
B. Bornemann

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten von Teilen des 2. Teilumlegungsplanes für das Umlegungsgebiet Extum – nördlich und südlich der Emders Straße - vom 07.08.2012 und des Nachtrags zum 2. Teilumlegungsplan vom 12.10.2012

Aufgrund des § 71 des Baugesetzbuches (BauGB i. d. F. der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 - BGBl. I S. 2414 ff. – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 - BGBl. I S. 1548 ff. -) wird bekanntgemacht, dass der 2. Teilumlegungsplan für das Umlegungsverfahren Extum – nördlich und südlich der Emders Straße – bezüglich der sonstigen Festsetzungen und der Berechnung des Geldausgleichs zur O.Nr. 27 (O.Nr. 27 Seite 6 und 7 des 2. Teilumlegungsverzeichnisses) durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 20.10.2014 in Kraft gesetzt wurde und insoweit seit diesem Tage unanfechtbar ist.

Nach § 72 Baugesetzbuch wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im 2. Teilumlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die festgesetzte Geldleistung wird, soweit nichts anderes im 2. Teilumlegungsplan bestimmt ist, für die O.Nr. 27 mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Inkraftsetzung und gegen die Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Teils des 2. Teilumlegungsplanes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Aurich (Geschäftsstelle: Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Aurich -, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich) zu erheben.

Aurich, den 20.10.2014

Stadt Aurich

-Umlegungsausschuss-
Rohlf
stellv. Vorsitzender

Die vorstehende Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Aurich wird hiermit veröffentlicht.

Aurich, den 20.10.2014

Stadt Aurich

Bürgermeister
Windhorst

**1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Krummhörn über Aufwands-,
Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigung vom 29.11.2012**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 24.07.2014 folgenden Satzungenachtrag beschlossen:

Artikel 1

§ 8

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Personen - wird wie folgt ergänzt:

r) *Plattdeutschbeauftragte(r)* 25,00 €

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.03.2014 in Kraft.

Krummhörn, den 22.10.2014

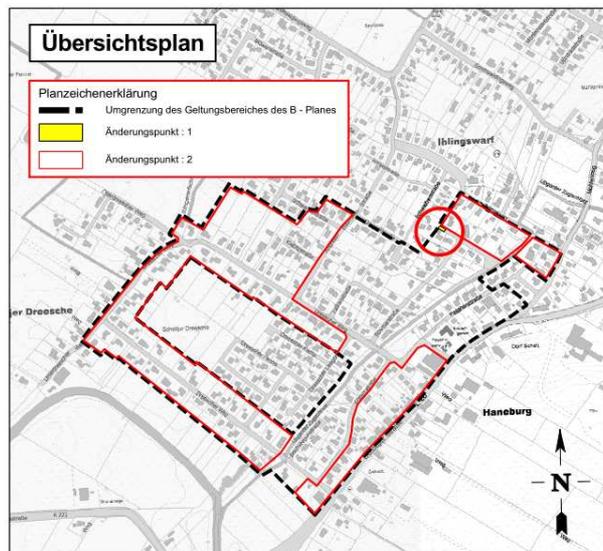
Gemeinde Krummhörn

Bürgermeister
Frank Baumann

Bekanntmachung der 6. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0509 der Gemeinde Upgant-Schott

Der Rat der Gemeinde Upgant-Schott hat am 15.05.14 in öffentlicher Sitzung die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0509 mit den örtlichen Bauvorschriften nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Upgant-Schott, Am Markt 10, 26529 Marienhafte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Upgant-Schott unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Marienhafe, den 20.10.14

Gemeinde Upgant-Schott

Der Gemeindedirektor

Ihmels

Bekanntmachung der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland

Der Rat der Samtgemeinde Brookmerland hat am 06.05.14 in öffentlicher Sitzung der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes zugestimmt. Diese Berichtigung erfolgte in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 0214, Änderung Nr. 1 der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 10.10.14 rechtsverbindlich wurde.

Der Geltungsbereich der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafe, von jedermann eingesehen werden.

Marienhafe, den 22.10.2014

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister

Ihmels

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.